

# Satzung

des  
Plettenberger Sport Club e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der am 18. August 2006 in 58840 Plettenberg gegründete Verein führt den Namen: Plettenberger Sport Club e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist 58840 Plettenberg
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kultur, sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein oder eine Vereinsabteilung kann die Mitgliedschaft von übergeordneten Sportverbänden, von anerkannten Organisationen und Fachverbänden erwerben, soweit seine Belange dies erfordern. Für die Erwerbung solcher Mitgliedschaften ist der Vorstand zuständig. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände an, an denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Dies gilt zurzeit ausdrücklich auch für die Satzungen und Ordnungen des BSNW, DFB, DLV, DTB, DVV, DSB, NWHV, TNW, WFV, WLW, WTB, und Ihren Unterordnungen, solange und soweit der Verein in diesen Organisationen Mitglied ist.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

Mitgliederarten:

- Aktive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Befristete Mitgliedschaften
- Juristische Personen

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen, im Einklang der jeweils zuständigen Fachverbände.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Mit dem Antrag erkennt die Person für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.  
Über einen Einspruch entscheidet abschließend der Vorstand.
5. Der Verein ist berechtigt, die persönlichen Daten seiner Mitglieder auch elektronisch zu speichern und im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden und auszuwerten.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch den Austritt des Mitglieds
  - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, und muss schriftlich bis zum 30. September an den geschäftsführenden Vorstand gemeldet sein.
3. Die Auflösung einer Abteilung oder Gruppe führt nicht zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein. Diese Mitglieder gelten als fördernde Mitglieder, solange sie nicht fristgerecht ihren Austritt erklärt oder sich einer anderen Abteilung angeschlossen haben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt.
- jegliche Form sexueller Belästigung.
- wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII belangt wird, auch außerhalb des Vereins.
- pflichtwidrig das fürsorgliche Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unterlässt (Vernachlässigung).
- die Intimsphäre eines Kindes oder Jugendlichen missachtet.
- Verstöße gegen die Sportdisziplin oder Sportkameradschaft.
- Allgemeine Schädigung des Ansehens und Zweckes des Vereins.
- Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Über einen Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

6. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

## § 7 Ehrungen

Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können gemäß der Ehrenordnung geehrt werden.

## § 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.  
Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein "Grundbeitrag" der von allen Mitgliedern jährlich oder halbjährlich zu zahlen ist.  
Das gilt auch für eine ggfs. festgelegte Aufnahmegebühr.  
Daneben können die Abteilungen für einzelne Sportarten mit Zustimmung des Vorstandes "Zusatzbeiträge" und ggfs. (zusätzliche) Aufnahmegebühren erheben, sofern dadurch nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt wird.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge soll grundsätzlich durch Bankeinzug erfolgen.  
Eine entsprechende Einzugsermächtigung soll mit dem Aufnahmeantrag erteilt werden.
5. Beitragseinzahlung und Mitgliederverwaltung incl. ggfs. Aufnahmegebühren, mögliche Umlagen und Zusatzbeiträge, sowie das Entrichten der Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Prämien zu Berufsgenossenschaften, Instandhaltung angemieteter oder vereinseigener Gebäude, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der hierzu und mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes die Dienste fremder Personen oder Institutionen in Anspruch nehmen kann.
6. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

## § 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Die Einberufung erfolgt elektronisch per E-Mail, Internet und Aushang (Kasten und in den Sportstätten).
4. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

8. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 — Mehrheit zu fällen.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss vor der nächsten Versammlung genehmigt werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
  - b) Feststellung der Jahresrechnung  
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes  
Abteilungsberichte  
Kassenbericht
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f) Wahl des Vorstandes
  - g) Bestätigung des Jugendvorstandes
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
11. Weiteres regelt die Geschäftsordnung

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand, dieser besteht aus:
    - 1.1.1. dem/der Vorsitzenden
    - 1.1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
    - 1.1.3. dem/der Schatzmeister/in
    - 1.1.4. dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
    - 1.1.5. dem/der Geschäftsführer/in
    - 1.1.6. dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
  - 1.2. dem erweiterten Vorstand, dieser setzt sich zusammen aus
    - 1.2.1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie
    - 1.2.2. im Sinne einer paritätischen Besetzung aus den Abteilungen:  
den/der Abteilungsleiter/innen sowie ein weiteres Abteilungsmitglied je angefangene 50 aktive Mitglieder
    - 1.2.3. dem/der Jugendwart/in
    - 1.2.4. dem/der Sportwart/in
    - 1.2.5. dem/der Pressewart/in
  - 1.3. den Vorstandsmitgliedern ehrenhalber
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand laut Satzung § 12 Absatz 1 vertreten.  
Zur Vertretung genügen zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam, dabei muss der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende eine/r von ihnen sein.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Um eine reibungslose Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes zu gewährleisten wird der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in für 3, danach immer zwei Jahre, und

der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt und können einmal wiedergewählt werden.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern, kann per Nachwahl, oder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt bestellt werden.
6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.

Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
9. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflichen Kräften bedienen.

10. In Ergänzung und zur Geschäftsführung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsportverband Plettenberg, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

### **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
  4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Datenschutz-beauftragte/n.

## § 17 Kinderschutz

1. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
2. Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 27.02.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen, und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Plettenberg, 27.02.2026

Jürgen Rath

Vorsitzender

Matthias Föste

Geschäftsführer (Protokoll)